

Fehringer, Alfons, SAC, *Klöster in nicht-eigenen Anstalten*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über die Anvertraung von Anstalten an klösterliche Verbände. Paderborn, F. Schöningh, 1956. 8°, 59 S. – Brosch. DM 6,50.

Die Tätigkeit von Ordensleuten in Anstalten, Schulen, Krankenhäusern usw., welche nicht im Eigentum ihres klösterlichen Verbandes, sondern in dem ordensfremder Institutionen (Staat, Kommunen, Zweckverbände, auch Kirchengemeinden) stehen, gibt heute dringliche Fragen auf. Die Vermischung klösterlicher und weltlicher Arbeitskräfte an solchen Anstalten, die Differenzierung des Arbeitsrechtes, die Betriebsrats- und Gewerkschaftsorganisation, das Verhältnis der Ordensleute zu Leitung und Arbeitnehmerschaft dieser Anstalten hat zu manchen neuralgischen Punkten im Verhältnis zwischen Kloster und nichteigenen Anstalten geführt, die erstmals H. Hanstein in seinem Ordensrecht (1953) S. 261–266 angerührt hat. Der Vf. hat nun in seiner Arbeit, die dem Kanonistischen Institut der Universität München als Lizentiatsarbeit vorlag, das Verhältnis von Kloster und klosterfremder Anstalt vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus untersucht. Ausgehend von der Rechtsstellung des einzelnen Ordensmitgliedes zu seinem Verband, betrachtet der Vf. die verschiedenen Arten von klösterlichen Verbänden und von Anstalten, die miteinander in Beziehung treten. Er faßt alsdann die Begründung des Kloster-Anstalts-Verhältnisses durch den sog. »Ordensvertrag« ins Auge; man nennt diesen auch »Mutterhausvertrag«, »Schwesterngestellungsvertrag«, würde ihn aber zutreffender, gerade im Sinn der Ausführungen des Vf. »Anstaltsanvertrauungsvertrag« heißen. Dieser Vertrag begründet nicht nur das Verhältnis zwischen Kloster und Anstalt, sondern gibt auch Anlaß zur formellen Errichtung des Klosters inner-

halb der Anstalt. Damit wird die Anstalt oder wenigstens ein Wirkungskreis derselben dem Kloster anvertraut zu relativ selbständiger Verwaltung. Beide Partner können nur insoweit kontrahieren, als ihre Eigenständigkeit und die Erfüllung der je eigentümlichen Aufgaben gesichert sind.

Die Überlegungen schaffen überzeugend die kirchenrechtliche Begründung für die auch im bürgerlichen Arbeits- und Steuerrecht wichtige Tatsache, daß niemals das einzelne Ordensmitglied mit der Anstalt kontrahiert, niemals dessen Arbeitnehmer und Lohnempfänger ist, vielmehr seine ordenseigene Aufgabe innerhalb seiner klösterlichen Kommunität erfüllt, die ihrerseits mit der Anstalt in ein Vertragsverhältnis getreten ist. Ihr ist die Anstalt anvertraut und einzig in diesem Anvertrauungsverhältnis (in dem auch sonst im kanonischen Recht geläufigen Sinn, vgl. Mörsdorf, Religiosis concedere, in: Arch. f.k.KR 123 1948 S. 54 ff.) erscheint der Eigenart des Klosters und der Anstalt genügend Rechnung getragen. Hier liegt kirchenrechtlich zum ersten Mal eine Darstellung des Kloster-Anstaltsverhältnisses vor, die für derartige Vertragsabschlüsse Beachtung verdient. Denn hier sind nun auch einmal die Grenzen bezeichnet: Ordensleute können nicht mit jeder Anstalt und können nicht unter jeder Bedingung kontrahieren, sondern nur unter voller Wahrung ihrer von der Kirche vorbezeichneten Aufgabe und Eigenständigkeit. Ordensleitungen tun gut daran, sich mit dieser kirchenrechtlichen Darstellung vertraut zu machen, deren Bedeutung dadurch unterstrichen wird, daß sie sich in ihren Ergebnissen sachlich mit der im Folgenden zu besprechenden Arbeit eines der angesehensten deutschen Arbeitsrechtlers, des Senatspräsidenten am Bundesgericht Dr. Gerhard Müller, trifft.

München

Audomar Scheuermann